

## TK03/2003

### ■ Zum Thema: Status der Entbündelung in Österreich

Seite 02

Entbündelung als Dauerbrenner der Regulierungsarbeit rückt im Zusammenhang mit der Frage nach alternativen Zugangsmöglichkeiten, insbesondere für breitbandige Dienste und Anwendungen, wieder in den Blickpunkt öffentlicher Diskussionen. Der vorliegende Beitrag steuert regulierungsseitig und marktseitig Fakten für einen sachlichen öffentlichen Diskurs mit diesem Thema bei.

### ■ Regulatorisches: Aktuelle TKK-Entscheidung zur Portierung mobiler Rufnummern

Seite 05

Die Portierung mobiler Rufnummern stellt gegenwärtig eines der kontroversiell diskutierten TK-Regulierungsthemen dar. Vor diesem Hintergrund hatte die TKK in ihrer Sitzung vom 12.05.2003 über insgesamt fünf Anträge von Hutchison 3G zu befinden. Die auf eine Branchenlösung abzielenden Anträge mussten in Ermangelung einer unmittelbar anwendbaren gesetzlichen Verpflichtung zur Portierung mobiler Rufnummern zurückgewiesen werden.

### ■ Internationale Aktivitäten: Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) in der IRG

Seite 06

Nachdem Struktur und Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgruppen ERG, IRG und CoCom in den letzten beiden Ausgaben des TK-Newsletters vorgestellt wurden, soll diesmal ein wesentliches Instrument der IRG und ihrer Arbeitsweise beschrieben werden, die Principles of Implementation and Best Practice (PIBs). Wie entstehen PIBs? Welche Bedeutung haben sie in der Regulierungsarbeit? Welche PIBs liegen bereits vor und zu welchen Themen sind neue PIBs zu erwarten?

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79  
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191  
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:  
Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,  
Hersteller und Redaktion:  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort: Wien



## ■ Zum Thema: Status der Entbündelung in Österreich

TK03/2003  
VOM 16. MAI 2003

In diesem Beitrag werden die wichtigsten Fakten zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL, Unbundling of the Local Loop – ULL) und die aktuelle Marktsituation und -entwicklung dargestellt.

In Österreich bestanden Regelungen betreffend der Entbündelung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss.

Im internationalen Vergleich entstehen in Österreich ULL-nachfragenden Marktteilnehmern geringe Kosten und es steht das volle Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die unternehmerische Herausforderung liegt in der Entwicklung und Realisierung erfolgreicher Geschäftsmodelle unter bestmöglicher Nutzung dieser Voraussetzungen.

### Fakten zur Entbündelung in Österreich

Rechtliche Grundlagen und ausgewählte Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ seit Jänner 1998 im TKG und in der ZVO vorgesehen</li> <li>▪ 02.07.1999, Z 1/99ff, erste grundlegende Entscheidung der TKK</li> <li>▪ 18.12.2000, Verordnung (EG) Nr. 2887/2000</li> <li>▪ 12.03.2001, Z 12/00ff, zusätzlich Ermöglichung von Sub-Loop Unbundling</li> <li>▪ 17.12.2001, Z 4/01, zusätzlich Ermöglichung von Line-Sharing</li> <li>▪ 20.01.2003, Z 24/02, Preise von Z 12/00 werden bestätigt</li> </ul>
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Telekommunikationsbetreiber und Internet Service Provider (ISP)</li> </ul>
Mögliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vollentbündelung: nieder- (POTS, ISDN) und hochbitratige (v.a. xDSL) Dienste</li> <li>▪ Teilentbündelung (Sub-Loop Unbundling): Nutzung von Teilen der TASL</li> <li>▪ Line-Sharing: Nutzung des hochfrequenten Spektrums durch den alternativen Betreiber – derzeit marktseitig nicht genutzt</li> </ul>
Kollokationsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Physisch: Kollokation im Wählamt der Telekom Austria</li> <li>▪ Outdoor cabinet / container: außerhalb des Hauptverteiler (HVt) Standortes auf dem Grundstück der Telekom Austria bzw. auf öffentlichem Grund</li> <li>▪ passive Verlängerung der a/b-Adern in nahegelegenen Standort des Alternativen</li> </ul>
Laufende Kosten (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ TASL Vollentbündelung: EUR 10,90</li> <li>▪ Kollokationsmiete: orts- bzw. marktübliche Preise</li> </ul>
Einmalige Kosten (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für nicht standardisierbare Leistungen gilt das Aufwandsprinzip (gemäß Kostenvoranschlag) und Listenpreise von Telekom Austria</li> <li>▪ Übernahme/Durchschaltung der TASL ohne Arbeiten beim Teilnehmer: EUR 54,50</li> <li>▪ Errichtung Kollokation: nach Aufwand und vorherigem Kostenvoranschlag</li> </ul>
Fristen (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchschaltung TASL: 7 Tage</li> <li>▪ Kollokation Indoor: 10 Wochen</li> </ul>

Fortsetzung auf Seite 3



## ■ Zum Thema: Status der Entbündelung in Österreich

TK03/2003  
VOM 16. MAI 2003

### ULL - Aktuelle Marktsituation in Österreich

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass die Entbündelung im Vergleich zu anderen bereits im Markt etablierten Zugangsarten (etwa Carrier Pre-

Selection) noch hohes Wachstumspotential in Österreich hat.

In der folgenden Tabelle sind einige Entbündelungsfakten in gebotener Kürze aufgelistet:

Anzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 12.600 (davon ca. 7.500 hochbitratig) TASL (von insgesamt rund 3,1 Mio. TASL) per Ende Q1/2003 entbündelt</li> </ul>
Erreichbare Haushalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>43 % der Haushalte sind mit den aktuell erschlossenen Hauptverteiler-Standorten „entbündelbar“</li> <li>23 % aller Haushalte haben die Wahlmöglichkeit zwischen zwei ULL-Betreibern</li> <li>11 % der Haushalte können zwischen drei ULL-Betreibern wählen</li> </ul>

Mittlerweile könnten 43 % (!) der Haushalte über ULL mit TK-Diensten versorgt werden. Die Versorgung in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. In Wien sind 80 % der Haushalte durch Entbündelung erschließbar; im Burgenland hingegen weniger als 20 %. Betrachtet man das theoretische Potential der derzeit zehn aktiven „Entbündler“, so kann sogar der Drittaktivste noch mehr als 12 % aller Haushalte erreichen.

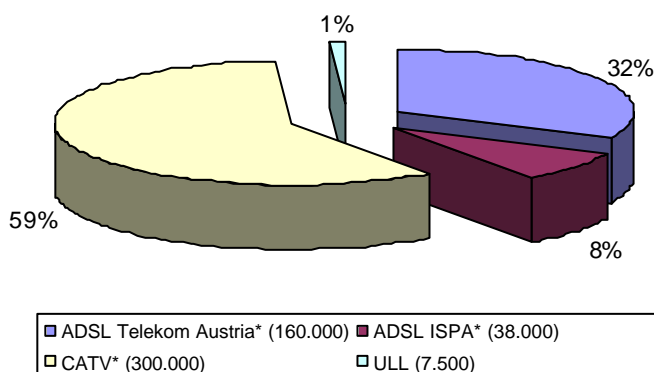
Es besteht also derzeit ein enormes, noch nicht genutztes Potential zur Erschließung des Marktes – dies vor allem mit innovativen Technologien und Produkten.

### Schlussfolgerungen

Die Entbündelung der TASL ist kein Ziel an sich, sondern dient vor allem dazu, hochbitratige TK-Dienste (xDSL) zum Endkunden zu bringen und steht dabei in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen Zugangsarten.

Ein Blick auf die aktuelle Marktlage zeigt, dass zur Zeit vor allem der Zugang über Kabelfernsehtetze (59 %) und ADSL (32 %) über das Netz der Telekom Austria die vorherrschenden Zugangsarten für breitbandige Dienste sind.

Entbündelung wird zur Zeit im Ausmaß von ca. 1 % für die Bereitstellung derartiger Dienste genutzt. Die restlichen 8 % entfallen auf die Nutzung des ADSL-Vorleistungsproduktes (ADSL-Wholesale Offer) von Telekom Austria. Telekom Austria fungiert dabei als Erbringer des ADSL-Trägerdienstes, der von Nachfragern zu einem kompletten ADSL-Endkundenprodukt (z.B. inkl. ISP-Leistungen) vervollständigt wird.



Hochbitratiger Zugang in Österreich, ~ 16 % der Haushalte

Quelle: RTR-GmbH Ende Q1/2003

\*) aus der Vergangenheit extrapoliert

Fortsetzung auf Seite 4

## ■ Zum Thema: Status der Entbündelung in Österreich

TK03/2003  
VOM 16. MAI 2003

Im Vergleich zu anderen Ländern wurde in Österreich Carrier Pre-Selection relativ früh und auch im Ortsnetz eingeführt, sodass für das Anbieten des einfachen Sprachtelefondienstes Entbündelung keinen entscheidenden Marktvorteil bringt. Auch aufgrund alternativer Zugangsmöglichkeiten, wie z.B. Kabel-TV und das ADSL-Wholesale Offer der Telekom Austria ergeben sich für ULL geringere Wachstumsraten als in anderen Ländern, womit Österreich von seiner einstigen Spitzenposition ins europäische Mittelfeld abgerutscht ist.

Eine kürzlich von der Independent Regulators Group (IRG) durchgeführte Studie zeigt, dass durch die Öffnung vieler Zugangsmöglichkeiten (wie z.B. ULL, WLL, Kabelfernsehen, ADSL-Wholesale Offer) ein hoher Wettbewerbsdruck auf die früheren Monopolisten entsteht, den eigenen Breitband-Rollout schneller voranzutreiben. ULL trägt maßgeblich zu diesem Wettbewerbsdruck – und somit zu erhöhtem Preisdruck und dem Zwang zu Produktinnovationen – im Breitbandbereich bei.

Entbündelung bedeutet durch signifikante Investitionen in die Netzinfrastruktur nicht nur Infrastrukturwettbewerb sondern erfordert auch eine längerfristige Strategie und hohe marketingtechnische Anstrengungen. Offensichtlich wurde dieser Gesamtaufwand von einigen neuen Marktteilnehmern deutlich unterschätzt, was wohl auch mit ein Grund für die eher langsam voranschreitende Nutzung der Entbündelung ist. Konkrete Beispiele hingegen zeigen, dass durch eine klare strategische Ausrichtung erfolgreiche Geschäftsmodelle durchaus möglich sind. Im praktischen Ablauf der Entbündelung sind die Transparenz der Bestellungen, die organisatorischen Abläufe und die Bereitstellung der entbündelten Leitungen noch verbesserungswürdig. Die RTR-GmbH plant daher, eine Initiative zur Verringerung

diesbezüglicher Friktionsverluste zwischen den Betreibern zu starten.

Für die weitere Gesamtentwicklung wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie schnell für die Nachfrager eine kritische Masse an Kunden erreichbar und somit eine signifikante Fixkostendegression erzielbar ist.



## ■ Regulatorisches: Aktuelle TKK-Entscheidung zur Portierung mobiler Rufnummern

TK03/2003  
VOM 16. MAI 2003

### Antrag von Hutchison 3G betreffend Portierung von Mobilfunkrufnummern zurückgewiesen

Hutchison 3G hat am 14.04.2003 fünf Zusammenschaltungsanträge gegen andere Festnetz- und Mobilfunkunternehmen eingebracht. Gegenstand dieser Anträge war die Festlegung einer Branchenlösung zur Portierung von Mobilfunkrufnummern.

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat nach sorgfältiger Prüfung der Anträge in der Sitzung vom 12.05.2003 beschlossen, die Anträge zurückzuweisen. Begründet wird die Zurückweisung damit, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Österreich noch keine unmittelbar anwendbare gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung der Portierung von mobilen Rufnummern gibt. Eine Zusammenschaltungsanordnung kann nur dann vorgenommen werden, wenn sie sich auf eine Zusammenschaltungsleistung bezieht, auf die ein Betreiber bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage in Form eines Leistungsangebots reagieren muss. Das war nach einstimmiger Auffassung der TKK hier nicht der Fall. Die Zurückweisung der Anträge hat ursächlich mit einem grundsätzlichen Charakteristikum von Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu tun: Anordnungen der TKK haben vertragsersetzende Wirkung, d.h. sie treten anstelle einer privatrechtlichen Einigung der prospektiven Zusammenschaltungspartner. Die Anordnungsbefugnis der TKK kann sich nur auf eine Leistung beziehen, die eine gesetzliche Grundlage hat.

Nun könnte ins Treffen geführt werden, dass durch Art. 30 der Universaldienstrichtlinie des neuen EU-

Rechtsrahmens die Vorgaben zur Portierung von Mobilfunkrufnummern vorliegen; diese müssen jedoch erst durch die nationalen Gesetzgebungsinstitutionen in nationales Recht umgewandelt werden, um eine unmittelbare Geltung in Österreich zu erlangen. Erst wenn ein solcher Umsetzungsakt erfolgt ist, wäre die Telekom-Control-Kommission befugt, eine solche Anordnung zu treffen.

Positiv kann vermerkt werden, dass die betreiberübergreifenden Arbeitsgruppen zum Thema der Portierung mobiler Rufnummern, die bereits seit einem Jahr an der technischen Realisierung arbeiten, beachtliche Arbeitsergebnisse erzielt haben. Gegenwärtig liegen in mehreren Teilbereichen des Themenkomplexes „Portierung mobiler Rufnummern“ inhaltliche Übereinstimmungen vor.

Festzuhalten bleibt allerdings, dass nach wie vor zu verschiedenen Punkten unterschiedliche Sichtweisen existieren, die nach Möglichkeit einer konsensualen Lösung zugeführt werden sollen.



## ■ Internationale Aktivitäten: Principles of Implementation and Best Practice in der IRG

TK03/2003  
VOM 16. MAI 2003

In den letzten beiden Ausgaben des TK-Newsletters berichtete die RTR überblicksartig über die Struktur und Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgruppen ERG, IRG und CoCom. In dieser Ausgabe gehen wir konkreter auf die für 2003 geplante Arbeit und bisherigen Publikationen der Independent Regulators Group (IRG) in bezug auf Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) und deren praktische Bedeutung der täglichen Arbeit der Regulierungsbehörde ein.

Ein erklärtes Ziel der IRG ist es, auf Basis der gesammelten Erfahrungen der Behörden in unterschiedlichsten Bereichen der Liberalisierung eine gemeinsame Sichtweise zu entwickeln, welche

Implementierungsvarianten sich für einzelne Regulierungsmaßnahmen besonders für die Erreichung der Ziele der Liberalisierung bewährt haben. Diese Erkenntnisse werden themenspezifisch in Dokumente zusammengefasst und als so genannte Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) beschlossen und publiziert. Im Unterschied zu anderen IRG-Dokumenten, wie zum Beispiel gemeinsame Positionspapiere oder Stellungnahmen, sollen PIBs in die tägliche Regulierungsarbeit einfließen und in den themenspezifischen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Folgende PIBs wurden seit der Gründung der IRG bereits erarbeitet:

	Dokument	Datum	Themen
1	PIBs regarding FL-LRIC cost modelling	24.11.2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Operationalisierung des Begriffs der zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten (FL-LRIC) im Hinblick auf die wesentlichsten Modell-Annahmen</li> </ul>
2	PIBs on effective competition in electronic communications markets	19.02.2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzept des effektiven Wettbewerbs</li> <li>Methoden zur Feststellung der Wettbewerbsintensität</li> <li>Indikatoren, welche zur Beurteilung von effektivem Wettbewerb herangezogen werden können</li> </ul>
3	PIBs regarding Local Loop Unbundling	18.10.2001 und überarbeitet im Mai 2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>Netzelemente einer Entbündelung</li> <li>Mindestangebot an Information</li> <li>Prozesse, Zeiten</li> <li>Spektrum-Management</li> <li>Kollokation</li> <li>Informationssysteme</li> <li>Tarifierungsprinzipien</li> <li>Qualitätsparameter und Qualitätssicherung</li> </ul>
4	PIBs regarding accounting separation and cost accounting	22.11.2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitfaden zur Überprüfung von Kostenrechnungssystemen</li> <li>Leitfaden zu Berichten über Kostenrechnungssysteme</li> <li>Audit von Kostenrechnungssystemen</li> <li>Transparenz</li> </ul>

### Wie kommen PIBs zustande?

Ausgangspunkt für die Erstellung von PIBs ist der jährliche Arbeitsplan von IRG. Der Arbeitsplan beinhaltet Themen, welche von der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden als besonders relevant angesehen werden. Er wird von den Direktoren der Regulierungsbehörden

beschlossen und dann auf der IRG-Website veröffentlicht. In diesem Plan ist neben den Themen auch die Form des Dokuments (in diesem Fall PIBs), ein voraussichtliches Erscheinungsdatum und die Zuordnung zu einer themenspezifischen Arbeitsgruppe enthalten.

*Fortsetzung auf Seite 7*



## ■ Internationale Aktivitäten: Principles of Implementation and Best Practice in der IRG

TK03/2003  
VOM 16. MAI 2003

Die Erstellung der PIBs erfolgt in der jeweiligen Arbeitsgruppe, die sich aus den Experten der Regulierungsbehörden zusammensetzt. Je nach Komplexität des Themas sind mehr oder weniger umfangreiche Abstimmungsprozedere erforderlich. Zur Zeit existieren in der IRG neun Gruppen, die sich mit regulatorischen Fragestellungen auseinandersetzen. Die RTR-GmbH hat in zwei Arbeitsgruppen den Vorsitz inne, nämlich den der SMP- und der Fixed Network-Arbeitsgruppe. Wurden PIBs auf Expertenebene verabschiedet, erfolgt die offizielle Beschlussfassung im IRG-Plenum, einem Gremium, das sich aus den Direktoren bzw. den Geschäftsführern der Regulierungsbehörden zusammensetzt. Danach gilt das Dokument als offizielles IRG-Dokument und wird publiziert.

### Relevanz der PIBs in der täglichen Arbeit der Regulierungsbehörde

Wie in der ersten Ausgabe des TK-Newsletters berichtet, ist IRG eine informelle Arbeitsgruppe der unabhängigen Regulierungsbehörden. Es existiert keine Geschäftsordnung und sämtliche Beschlüsse werden auf konsensualer Basis getroffen. Diese Art der Entscheidungsfindung ist für die verabschiedeten PIBs deshalb von Bedeutung, weil davon ausgegangen werden kann, dass die publizierten PIBs von allen in IRG repräsentierten Behörden mitgetragen werden. Für die konkrete Anwendung der PIBs in der nationalen Regulierung bedeutet dies, dass die darin enthaltenen Empfehlungen keinerlei rechtsverbindlichen Charakter haben und daher auch davon abgewichen werden kann. Aufgrund der gemeinsamen Erstellung und der Möglichkeit, sich in der Entstehungsphase der Dokumente einzubringen, besteht aber eine moralische Verpflichtung, den darin enthaltenen Empfehlungen Rechnung zu tragen. Sämtliche PIBs sind eine Zusammenfassung der besten Praktiken aus den EWR-Ländern. Daher macht es

auch Sinn, in die nationalen Entscheidungen diese Erkenntnisse weitgehend einfließen zu lassen. Dies ist auch in der österreichischen Regulierungspraxis der Fall.

### Weitere geplante Schritte in Bezug auf PIBs in der IRG:

Die zukünftig geplanten Aktivitäten der IRG liegen in drei Bereichen:

1. **Monitoring bezüglich der bereits veröffentlichten PIBs:** Es soll verstärkt dokumentiert werden, welche praktische Relevanz diese Dokumente für die Regulierungsbehörden haben. Daher wird untersucht, ob und warum es zu Abweichungen kommt bzw. gekommen ist.
2. **Anpassung bestehender PIBs:** Aus den Erfahrungen des Monitoring und neue Erfahrungen aus der Regulierungspraxis, werden bei Bedarf bestehende PIBs überarbeitet.
3. **Entwicklung neuer PIBs:** In Form von PIBs sind in diesem Jahr noch Dokumente bezüglich Call Barring (Tarifzonensperre), Itemized Billing (Einzelgesprächsnachweis) und Disconnection (Abschaltung) vorgesehen. Bei Bedarf werden im Jahr 2003 noch weitere PIBs hinzukommen.

Das Arbeitsprogramm und sämtliche PIBs sind auf der IRG-Website verfügbar.

Nächste Sitzungstermine von IRG, ERG und CoCom:

IRG: 19.05.2003

ERG: 20.05.2003

CoCom: 11.06.2003

Relevante Websites:

ERG: <http://www.erg.eu.int>

IRG: <http://irgis.icp.pt>

CoCom: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/infos/cocom1/home>

